

Niederschrift Nr. 14

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Gaushorn
am Dienstag, 15. November 2016, im Dree-Dörper-Huus in Welmbüttel

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

Anwesend sind:

Herr Ernst Schnepel als Vorsitzender
Herr Dirk Nottelmann-Schlömer
Herr Bernd Lorenzen
Herr Harald Thedens
Frau Sabine Petersen
Herr Marco Schmied

Entschuldigt fehlt:

Herr Wolfgang Sierks

Von der Verwaltung:

Herr Rainer Skock als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

4. Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung des Vereinsvermögens des aufgelösten Fördervereins Jugendpflege Welmbüttel-Gaushorn-Schrum
Die Erweiterung wird einstimmig genehmigt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 13 über die Sitzung der Gemeindevertretung am 12.07.2016
3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum vom a) 01.01.2016 - 31.08.2016 und b) im Jahr 2015
4. Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung des Vereinsvermögens des aufgelösten Fördervereins Jugendpflege Welmbüttel-Gaushorn-Schrum
5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Gaushorn für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum
6. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeugs (MLF) 7,49 to. für die Freiwillige Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum
7. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte "Lütt Matten" an das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmar-

- schen
8. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
 9. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband
 10. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
 11. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gaushorn über die Erhebung einer Hundesteuer
hier: gefährliche Hunde
 12. Beratung und Beschlussfassung über die Verrechnung von Rechnungen des Abwasserverbandes mit dem Anlagevermögen
 13. Wegeangelegenheiten
 14. Mitteilungen
 15. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Einwohnerin Brigitte Paterson fragt an, ob die Möglichkeit bestünde die Wegefläche vor ihrem Hausgrundstück zu erwerben, da der Weg sowieso an einer Koppel endet. Der Vorsitzende teilt mit, dass es sich hierbei um einen öffentlichen Weg handelt der sich im Eigentum der Gemeinde Gaushorn befindet. Der Landeigner der am Ende des Weges liegenden Koppel, müsste auch die Gelegenheit haben, seine Koppel erreichen zu können.

Die Einwohnerin Bianka Karstens fragt an, ob es neuere Erkenntnisse in der evt. Geschwindigkeitsbeschränkung gibt. Hierauf teilt Gemeindevertreter Marco Schmied mit, dass Gespräche mit der Verkehrsbehörde anstehen.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 13 über die Sitzung der Gemeindevertretung am 12.07.2016

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 13 vom 12.07.2016 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum vom a) 01.01.2016 - 31.08.2016 und b) im Jahr 2015

a) Zeitraum 01.01.2016 bis 31.08.2016

- a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000 € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
Deckungskreis 7 Gemeindestraßen Ansatz: 9.700 €	Filmen und Reinigen der Mischwasserkanäle	84,58 €
573002.5452997 Dörfergemeinschaftshäuser Erstattungen an Gemeinden Kostenanteil DDH Ansatz: 3.000 €	Höherer Kostenanteil ab 2015 Dree Dörper Huus Welmbüttel	1.000,00 €
Gesamt:		1.084,58 €

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
Fehlanzeige		

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen werden durch Mehrerträge/-einzahlungen gedeckt. Die Gemeinde ist an der Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG beteiligt, diese hat nun erstmalig 3.000 € ausgeschüttet, die so nicht im Haushalt 2016 eingeplant waren.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

b) Im Jahr 2015

Beschluss:

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000 € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
126001.5429000 Gemeindewehren Beitrag Kreisfeuerwehrverband Ansatz: 0,00 €	Beitrag KfV Gemeinde Gaushorn	39,82 €
424001.5452997 Sportplätze Kostenanteil Sportplätze anderer Gemeinden Ansatz: 200,00 €	Anteilige Erstattung von Ausgaben an die Gemeinde Welmbüttel	340,71 €
552001.5313000 Öffentliche Gewässer	Sielverbandbeitrag 2015	286,41 €

Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Zweckverbände Ansatz:500,00 €		
Gesamt:		666,94 €

a) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
Deckungskreis KiTa – Aufwendungen Ansatz: 10.300,00 €	Kostenausgleich an die Gemeinde Tellingstedt und an Kindergärten außerhalb des Amtsgebietes	8.698,23 €
541002.0450000 Straßenbeleuchtung Straßennetz mit Wegen, Plät- zen und Verkehrslenkungsanla- gen Ansatz:0,00 €	Neue Lampe als Ersatz für abgängige	1.904,60 €
611001.5341000 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen Gewerbsteuerumlage Ansatz:5.200,00 €	Höhere Gewerbesteuerumlage	5.457,00 €
611001.5372020 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen Amtsumlage Ansatz:51.900,00 €	Erhöhung Amtsumlage ab 2015 (Haushalt Gemeinde wurde zeitlich vor dem Amtshaushalt beschlossen und die Erhöhung konnte so nicht mehr berücksichtigt werden)	3.852,00 €
Summe:		19.911,83 €

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen werden durch die Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer (Ansatz: 23.000 € / Ist: ca. 47.000 € = 24.000 €) gedeckt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 4. Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung des Vereinsvermögens des aufgelösten Fördervereins Jugendpflege Welmbüttel-Gaushorn-Schrum

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Verteilung des Vereinsvermögens des aufgelösten Fördervereins Jugendpflege Welmbüttel-Gaushorn-Schrum wie folgt zu:

Seniorenclub-Heidelberg	200,00€
SSVW Welmbüttel	200,00€

FFW Welmbüttel-Gaushorn-Schrum	200,00€
Ringreiterverein	247,47€

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Gaushorn für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum

Mit Änderungsgesetz vom 06.07.2016 wurde das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein in der Form geändert, dass die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2a Brandschutzgesetz zukünftig als Sondervermögen der Gemeinde zu führen ist.

Hierzu ist der Erlass der beigefügten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Welmbüttel für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum erforderlich. Der Satzungstext wurde per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2016 vorgegeben. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Die in der Satzung festzulegenden Höchstbeträge/Wertgrenzen werden zurzeit mit der Feuerwehr abgestimmt.

Die Freiwillige Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum wird von den Gemeinden Gaushorn, Schrum und Welmbüttel unterhalten. Entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Gaushorn, Schrum und Welmbüttel vom 04.09.2012 ist Trägerin der Feuerwehr die Gemeinde Welmbüttel. Die Gemeinden Gaushorn und Schrum haben ihr Satzungsrecht auf die Gemeinde Welmbüttel übertragen; haben jedoch vor Erlass von Satzungen, die die übertragenden Aufgaben berühren, ihr Einverständnis zu erteilen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erteilt der Gemeindevertretung Welmbüttel nach § 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Gaushorn, Schrum und Welmbüttel vom 04.09.2012 das Einverständnis zum Erlass der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Welmbüttel für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeugs (MLF) 7,49 to. für die Freiwillige Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum

Die Freiwillige Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum ist zurzeit mit einem Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF (Baujahr 1989) sowie einem VW-

Mannschaftstransportfahrzeug (Baujahr 2002) ausgestattet. Das TSF ist überaltert und entspricht nicht mehr den technischen Anforderungen.

Mit Schreiben vom 11.09.2015 beantragt die Freiwillige Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum den Ersatz des TSF durch ein Mittleres Löschfahrzeug – MLF.

Grundlage dieses Antrags bildet der von der Feuerwehr aufgestellte Feuerwehrbedarfsplan. Die Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplans ist zwingende Voraussetzung für die Beantragung evtl. Fördermittel beim Kreis. Entsprechend der Vorschriften des Organisationserlasses Feuerwehren des Landes SH sowie der Anlage zum Organisationserlass „Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen“ hat die Feuerwehr im Rahmen der Aufstellung des Feuerwehrbedarfsplans eine Risikoklassenermittlung vorgenommen. Bestandteile dieser Ermittlung sind die Einwohnerzahlen sowie die Gefahrenobjekte des Ausrückebereichs. Es gibt die Risikoklassen 1 (geringes Risiko) bis 5 (sehr hohes Risiko). Die Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum ist laut des Feuerwehrbedarfsplanes in die Risikoklasse 2 einzustufen. Dies ist die übliche Einstufung für einen Ausrückebereich dieser Größenordnung bzw. dieses Gefährdungspotenzials. Aus der Risikoklasse im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen lassen sich dann aus dem o.g. Merkblatt sog. Fahrzeugpunktweite ermitteln, die auf die Größe des benötigten Fahrzeugs zur Abdeckung der Risiken schließen lassen. Laut des Feuerwehrbedarfsplanes sowie des Merkblattes werden 94 Fahrzeugpunktweite für den Ausrückebereich Welmbüttel, Gaushorn und Schrum benötigt. Für die verschiedenen Fahrzeugarten sind die folgenden Fahrzeugpunktweite festgelegt:

55 Punkte - Tragkraftspritzenfahrzeug – TSF

80 Punkte - Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser – TSF-W

90 Punkte - Mittleres Löschfahrzeug - MLF

Der Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum auf Beschaffung eines MLFs entspricht somit voll der Risikobewertung. Nach den Vorschriften des Merkblattes zur Risikoklassenermittlung darf jedoch auch eine Fahrzeugklasse unter der ermittelten Risikoklasse beschafft werden.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 20.07.2016 unter Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretungen Welmbüttel, Gaushorn, Schrum sowie der Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum wurde der Beschaffungsantrag der Feuerwehr mit dem Ergebnis erörtert, dass für die Feuerwehr ein Mittleres Löschfahrzeug – MLF mit folgenden Eckdaten beschafft werden soll:

- Gewichtsbeschränkung des Fahrgestells bis 7,49 to.
- Pressluftatmer im Mannschaftsraum anlegbar
- 600 l Wasser
- mit Anhängerkupplung

Laut Aussage der Feuerwehr ist der Stellplatz im Feuerwehrgerätehaus für die Unterbringung eines Fahrzeugs dieser Größenordnung geeignet.

Um die gesamte Ausstattung der Feuerwehr auch weiterhin transportieren zu können, wird seitens der Feuerwehr zusätzlich die Anschaffung eines Anhängers (für die TS, das Notstromaggregat, sowie vorhandener, im neuen Fahrzeug nicht unterzubringender Schläuche) mit einem zulässigen Gesamtgewicht in Höhe von 1.300 kg zum Preis

von rd. 1.600 € für notwendig erachtet. Inkl. Umbauarbeiten u.ä. Kosten wird hierfür eine Kostensumme in Höhe von 2.000 € veranschlagt.

Zur Kostenermittlung der Beschaffung eines MLF wurde seitens der Feuerwehr ein Informationsangebot von Firma Ziegler Feuerschutz GmbH, Rendsburg, in Höhe von 150.000 bis 155.000 € inkl. MwSt. eingeholt. Für die Haushaltsplanung wird eine Kostensumme in Höhe von rd. 160.000 € für die Fahrzeugkosten (ohne KUBUS) veranschlagt.

Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gewährt der Kreis Dithmarschen Zuschüsse in Höhe von 25 % bei verschiedenen Höchstfördersummen. Zuschussanträge sind grundsätzlich **bis zum 31.12. eines jeden Jahres** für das folgende Haushaltsjahr zu stellen. Für das Jahr 2016 gelten zurzeit folgende Fördersätze:

145.000 € Höchstfördersumme MLF, d.h. Höchstzuschuss = 36.250 €

Es ergibt sich folgende Kostenberechnung:

MLF 7,49 to.:

155.000 € geschätzte Kosten TSF-W 7,49 to.
- 36.250 € Förderung Kreis
118.750 € umzulegende Kosten

Dies entspricht einer Kostenaufteilung von

71.250 € - Gemeinde Welmbüttel (60 %)
35.625 € - Gemeinde Gaushorn (30 %)
11.875 € - Gemeinde Schrum (10 %)

Anhänger:

2.000 € geschätzte Kosten inkl. Umbauarbeiten

Dies entspricht einer Kostenaufteilung von

1.200 € - Gemeinde Welmbüttel (60 %)
600 € - Gemeinde Gaushorn (30 %)
200 € - Gemeinde Schrum (10 %)

Aufgrund des komplexen Themengebiets kann die Ausschreibung des Fahrzeugs seitens der Verwaltung des Amtes Eider nicht geleistet werden. In der Vergangenheit ist für derartige Ausschreibungsverfahren die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH aus Schwerin beauftragt worden.

Das Leistungspaket der Firma KUBUS umfasst die Erstellung des Leistungsverzeichnisses in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr / Gemeinde, die formelle Ausschreibung, Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses bis hin zur technischen Abnahme des Neufahrzeugs. Die Firma KUBUS rechnet ihre Leistung nach Stundensätzen ab. Für vergangene Beschaffungsmaßnahmen wurden seitens der Firma KUBUS Kosten von rd. 5.500 € brutto berechnet. Inkl. Tarifierpassungen und Kostensteigerungen seit der letzten Fahrzeugbeschaffungsmaßnahme werden hierfür Kosten in Höhe von 7.000 € angesetzt.

Dies entspricht einer Kostenaufteilung von

4.200 € - Gemeinde Welmbüttel (60 %)

2.100 € - Gemeinde Gauthorn (30 %)

700 € - Gemeinde Schrum (10 %)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt – vorbehaltlich der gleichlautenden Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen Welmbüttel und Schrum -, ein Mittleres Löschfahrzeug – MLF 7,49 to. für die Freiwillige Feuerwehr Welmbüttel-Gauthorn-Schrum zu beschaffen.

Die anteiligen Haushaltsmittel sind für das Haushaltsjahr 2017 einzuplanen.

Weiterhin sind die anteiligen Haushaltsmittel für die Beschaffung und Umrüstung eines Anhängers für die Freiwillige Feuerwehr Welmbüttel-Gauthorn-Schrum in den Haushalt 2017 aufzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag für die Fahrzeugbeschaffung für das Haushaltsjahr 2017 beim Kreis Dithmarschen einzureichen.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, bei der Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Schwerin, ein Kostenangebot über die Durchführung des Beschaffungsverfahrens einzuholen. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Welmbüttel wird vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretungen Welmbüttel und Schrum ermächtigt, den Auftrag nach Angebotsauswertung an Firma KUBUS zu erteilen.

Stimmenverhältnis:

5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme

TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte "Lütt Matten" an das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen

Durch den mit der Neuwahl des Kirchengemeinderates anstehenden Personalwechsel in der Tellingstedter Kirchengemeinde, entfällt in 2017 die Geschäftsführung für die Kindertagesstätten Tellingstedt und Wrohm.

Der bestehende Vertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Tellingstedt wurde seinerzeit zwischen der Kirchengemeinde und den Kommunalgemeinden geschlossen und läuft zum 31.12.2017 aus.

Um die bisherige Arbeit der Kirchengemeinde aufzufangen, hat sich das kirchliche Kindertagesstättenwerk (KiTaWerk) als neuer Träger der Betriebsführung angeboten.

In drei Veranstaltungen hat sich das KiTaWerk den Bürgermeistern und Gemeindevertretungen vorgestellt.

Hinsichtlich der zusätzlichen Finanzierung werden seitens des KiTaWerkes für die Kindertagesstätte Lütt´ Matten folgende Kosten prognostiziert, die bis 2020 - vorbehaltlich einer Beschlussfassung der Kirchenkreissynode im November 2016 - kirchlich subventioniert werden.

Der jährliche Gesamtaufwand der Gemeinden der Kindertagesstätte Lütt´ Matten beträgt für das Rentamt 27.300 € und für das KiTa Werk 30.700 € = 58.000 €.

Nach Abzug der o. g. kirchlichen Förderung verbleiben:

für 2017:	27.300 €,
für 2018:	33.400 €,
für 2019:	39.400 €,
für 2020:	45.400 €
und ab 2021:	58.000 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt Vertragsverhandlungen zur Einleitung eines Trägerwechsels zum Kindertagesstättenwerk aufzunehmen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss ge-**

genüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden. Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

Wichtig daher: Plant die Gemeinde im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung der Gemeinde. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass die Gemeinde bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen in § 2b UStG können derzeit nicht bemessen werden. Die Verwaltung wird in 2017 ein Umstellungskonzept erarbeiten, um mittels einer Bestandsanalyse sämtliche Leistungen der Gemeinde nach den Kriterien - nicht steuerbar / steuerbar, aber steuerbefreit / steuerbar und steuerpflichtig einstufen zu können. Eine Beauftragung eines externen Steuerberaters zur Bewertung möglicher relevanter Geschäftsvorfälle der Gemeinde hätte finanziellen Aufwand zur Folge. Je nach Umfang der zukünftigen Bearbeitung in der Amtsverwaltung kann die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals erforderlich werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Gaushorn, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband

1. Rechtlicher Hintergrund:

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat im Jahr 2010¹ die nach der Amtsordnung prinzipiell unbegrenzte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf die Ämter als unzulässig erachtet. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Rechtslage bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2012 eine Novellierung diverser kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere wurde der § 5 der Amtsordnung neu gefasst: Danach können Gemeinden seither maximal fünf Selbstverwaltungsaufgaben aus einem 16 Aufgaben umfassenden Katalog dem Amt übertragen.

Ferner sah die Amtsordnung bis 2012 vor, dass die Kirchspielslandgemeinden in Dithmarschen die Aufgaben weiterführen können, die sie bei In-Kraft-Treten der Amtsordnung über die Selbstverwaltungsaufgaben, die Weisungsaufgaben sowie die übertragenen Aufgaben hinaus bereits wahrgenommen hatten. Die Regelung über diese übernommenen Aufgaben ist im Zuge der Novellierung der Amtsordnung 2012 ersatzlos gestrichen worden.

2. Ausgangslage:

Die Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird auf der Grundlage der §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) von einem Zweckverband getragen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Nach der geltenden Zweckverbandssatzung sind derzeit Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit Träger der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen

- das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider,
- das Amt Büsum-Wesselburen und
- das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland.

Die Trägerschaft von Sparkassen ist als historisch überkommene Aufgabe eine Besonderheit der Ämter im Kreis Dithmarschen. Es kann aber nicht der Zielrichtung der im Lichte des Landesverfassungsgerichtsurteils geänderten Amtsordnung entsprechen, dass sich Ämter auch bei übernommenen Aufgaben dauerhaft in einer aufgabenträgerähnlichen Weise engagieren. Insofern besteht Handlungsbedarf.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft im Zweckverband von der Gemeinde auf das Amt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung kann nicht in Betracht kommen, da die Trägerschaft einer Sparkasse nicht zum Katalog der übertragungsfähigen Aufgaben gehört.

3. Zielsetzung:

Mit dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 ist gezielt die gemeindliche kommunale Selbstverwaltung gestärkt worden. Die

¹ Urteil vom 26. 2. 2010; LVerfG 1/09

darauf basierende Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften trägt dem Rechnung. Um im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Zweckverband der Sparkasse eine zukunftsfähige Lösung zu erreichen, sollten die amtsangehörigen Gemeinden unmittelbar Mitglied des Zweckverbandes werden und im Zweckverband die Ämter ersetzen. Durch die originäre Mitgliedschaft der Gemeinden im Zweckverband werden die Beteiligungs- und Vermögensrechte der einzelnen Gemeinden gestärkt. Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

3.1. Gemeindlicher Aufgabenentzug, Mitgliedschaft im Zweckverband:

Zunächst müssen die Gemeinden dem Amt die Aufgabe, Trägerschaft der Sparkasse und folglich die Mitgliedschaft im Zweckverband entziehen. Darüber hinaus haben die Gemeinden über die originäre Mitgliedschaft im Zweckverband zu beschließen. Gleichzeitig müssen die Ämter ihre Mitgliedschaft im Zweckverband aufgeben. Mit der Mitgliedschaft im Zweckverband sind die Gemeinden unmittelbar an der Trägerschaft der Sparkasse beteiligt. Damit fallen den Gemeinden anteilig Beteiligungs- und Vermögensrechte zu.

Der heutige Zweckverband ist aus den früheren Ämtern Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, Kirchspielslandgemeinde Lunden, Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt, Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt, Kirchspielslandgemeinde Wesselburen sowie der Stadt Wesselburen und der Gemeinde Wöhrden entstanden. Diese Gemeinden und Ämter bzw. deren Rechtsvorgänger haben ursprünglich den Zweckverband gegründet. An der Gründung nicht beteiligt waren die früheren Ämter Kirchspielslandgemeinde Heide-Land (Ausnahme: Gemeinde Wöhrden) und Kirchspielslandgemeinde Büsum. Die Gemeinden dieser früheren Ämter sind unmittelbar oder – über den Zweckverband Verbandssparkasse Meldorf – mittelbar am Zweckverband Sparkasse Westholstein beteiligt. Damit können diese Gemeinden nicht gleichzeitig Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen werden.

Die künftigen Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* zu entnehmen (Anlage 1).

3.2. Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft im Zweckverband von den Ämtern auf die Gemeinden

Damit die Trägerschaft über die Sparkasse dauerhaft gewährleistet ist, müssen sowohl der Aufgabenentzug als auch die Mitgliedschaft im Zweckverband zu einem festen Stichtag in der Zukunft erfolgen. Das Amt selbst muss ebenfalls die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband unmittelbar vor dem festgelegten Stichtag beschließen. Mit dem Stichtag geht dann die Aufgabe vom Amt auf die Gemeinden über.

Direkt nach dem Ausscheiden der drei Ämter aus dem Zweckverband würden die Gemeinden Mitglied im Zweckverband werden. Aus kommunalverfassungsrechtlichen

Gründen können die drei Ämter des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Zweckverband ausscheiden. Hintergrund dafür ist, dass sich innerhalb einer juristischen Sekunde des Ausscheidens aller drei Ämter aus dem Zweckverband dieser auflösen müsste. Um diese Rechtsproblematik zu vermeiden, wird das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider einen Tag früher aus dem Zweckverband ausscheiden als die Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Gleichermaßen würden die Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider ebenfalls einen Tag früher Mitglied im Zweckverband werden als die Gemeinden der Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass der Zweckverband zu jedem Zeitpunkt über Mitglieder verfügt. Die Rechtsproblematik der juristischen Sekunde würde sich in dem Fall nicht stellen.

Nach Beschlussfassung aller Gemeinden über den Aufgabenentzug und die Mitgliedschaft im Zweckverband wird diese durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister begründet (*siehe Vertragsentwurf, Anlage 1*). Zu Beginn des Jahres 2017 wird die Zweckverbandsversammlung die Zweckverbandssatzung ändern. Die Zweckverbandsversammlung soll zeitlich und räumlich mit der Sitzung des Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen möglichst im Januar 2017 verbunden werden.

3.3. Anteils- und Haftungsquoten:

Nach der derzeitigen Verbandssatzung sind die Ämter mit folgenden Anteils- und Haftungsquoten (Amtsquoten) Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen:

- Amt Kirchspielslandgemeinden Eider 52,5 %,
- Amt Büsum-Wesselburen 30,0 %,
- Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland 17,5 %.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) verfügen die deutschen Sparkassen über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Instituts würde zunächst ein regionaler Sparkassenstützungsfonds greifen, der bei Bedarf durch einen überregionalen Ausgleich ergänzt wird. Im Übrigen haftet nach § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) für Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht der Träger, sondern die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen. Bei den festzulegenden Anteils- und Haftungsquoten, die auch für mögliche Gewinnausschüttungen relevant sind, stehen somit vermögensrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Die zuvor dargestellten Amtsquoten können historisch aus der Gründung des Zweckverbandes abgeleitet werden. Um Vermögensverschiebungen zwischen den Ämtern auszuschließen, sollen die bislang geltenden, historisch entstandenen Amtsquoten beibehalten werden. Das bedeutet, dass die bisherige Amtsquote künftig den jeweili-

gen amtsangehörigen Gemeinden, die Mitglied im Zweckverband werden, anteilig zugerechnet wird.

Die Aufteilung der derzeit geltenden Amtsquote auf die jeweiligen Gemeinden muss nach einem sachgerechten Schlüssel erfolgen. Bereits heute leiten einige Ämter die Gewinnabführung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden weiter. Ein einwohnerbezogener Schlüssel würde im Übrigen auch mit der Anzahl der Sparkassenkunden korrelieren.

Der Anteil der einzelnen Gemeinde an der Amtsquote wird ermittelt, indem ihre statistisch fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. März 2015 ins Verhältnis zu der Summe der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aller Gemeinden dieser Gruppe zu diesem Stichtag gesetzt wird (Gemeindequote). Sofern Gemeinden in der Vergangenheit eine individuelle Quote zugerechnet werden konnte, wird diese Quote berücksichtigt². Die jeweilige Gemeindequote ist im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *„über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen“* festgelegt (Anlage 1). Die Errechnung dieser Gemeindequoten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

3.4. Vertretung in der Zweckverbandsversammlung:

Nach § 9 Abs. 1 GkZ ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister geborenes Mitglied der Zweckverbandsversammlung. Den unterschiedlich hohen Gemeindequoten muss durch eine Stimmengewichtung Rechnung getragen werden. Bei Überschreiten der folgenden Gemeindequoten entsenden die Gemeinden zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsversammlung:

- Gemeindequote von mindestens 3 % ein zusätzliches Mitglied,
- Gemeindequote von mindestens 6 % zwei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 9 % drei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 12 % vier zusätzliche Mitglieder.

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder, die im Entwurf der Verbandssatzung festgelegt wird, ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amt Kirchspielslandgemeinden Eider die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit die Aufgabe der Trägerschaft der Sparkasse mit Ablauf des 17. Februar 2017 zu entziehen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Gaushorn mit Wirkung vom 18. Februar 2017 selbst Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-

² Neuenkirchen 2,5%, Wöhrden 3%, Norderwöhrden 2%, Wesselburen 12,5%

Wesselburen wird. Die weiteren Mitglieder sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen (Anlage 1)* zu entnehmen. Der Anteil der Gemeinde Gaushorn am Zweckverband beträgt 0,51 % (Haftungs- und Ausschüttungsquote).

3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen*, dem der Entwurf einer Änderung der Zweckverbandssatzung beigefügt ist, zu unterzeichnen (*Anlage 1*).

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Gaushorn sollen zum 01. Januar 2017 neu geregelt werden. Bisher diente das Informationsblatt des Amtes KLG Eider als amtliches Veröffentlichungsmedium. Dieses ist ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr der Fall. Die amtlichen Bekanntmachungen des Amtes und der Gemeinden werden zukünftig durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

Diese Regelung muss jetzt in der Hauptsatzung der Gemeinde festgeschrieben werden. Hierfür ist die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gaushorn mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zu erlassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gaushorn beschließt die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Gaushorn in der vorliegenden Form (I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gaushorn über die Erhebung einer Hundesteuer hier: gefährliche Hunde

Zum 01.01.2016 ist das neue Landesgesetz über das Halten von Hunden (Hundege-
setz) in Kraft getreten. Infolgedessen haben die Kommunen alle Satzungsregelungen anzupassen, die auf der alten „Rasseliste“ basieren.

Zurzeit sind in der Satzung folgende Hunde aufgrund ihrer Rasse als gefährliche Hunde eingestuft und unterliegen somit einer erhöhten Besteuerung:

Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier

Um aus Gründen des Lenkungszwecks für die sog. „Listenhunde“ eine höhere Besteuerung aufrechtzuerhalten, verwies der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 143/15 auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundeVerbrEinfG; BGBl. I S. 530). Dieses Bundesgesetz galt nach Empfehlung des SHGT als Anknüpfungspunkt für eine weitere erhöhte Besteuerung für das Halten der aufgeführten Listenhunde. Aus diesem Grund mussten unsere Hundesteuersatzungen bisher nicht geändert werden.

Nun teilte uns der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 160/16 vom 29.09.2016 allerdings mit, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23.09.2016 einen Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen hat, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Damit soll sich die Wertung des im Januar 2016 in Kraft getretenen Hundegesetzes (HundeG), wonach sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr allein nach der Zugehörigkeit einer Rasse bemisst, auch in der kommunalen Besteuerung wiederfinden.

Im Rahmen der Anhörung hat der SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden die Regelung abgelehnt, weil sie die Finanzhoheit der Gemeinden einschränkt und direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der Steuererhebung nimmt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des SHGT wird die gesetzliche Änderung noch in 2016 in Kraft treten, sodass spätestens dann alle Satzungen entsprechend angepasst werden müssen.

Unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren empfiehlt die Verwaltung einen Verzicht auf die Anwendung der Rasseliste. Aus aktuellen Gerichtsurteilen ist die Auffassung der Gerichte gegen eine höhere Besteuerung aufgrund der Rassezugehörigkeit erkennbar.

Aus diesem Grund sollen nun alle betroffenen Satzungen rückwirkend zum 01.01.2016 angepasst werden, sodass eine erhöhte Besteuerung für gefährliche Hunde nur dann angewendet werden darf, wenn sie von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes ergeht folgende Änderungssatzung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gaushorn über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003

(GVOBl. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) in der
zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde. „

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gaushorn über die Erhebung einer Hundesteuer.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Beratung und Beschlussfassung über die Verrechnung von Rechnungen des Abwasserverbandes mit dem Anlagevermögen

Die Gemeinde Gaushorn bekommt in regelmäßigen Abständen Kostenrechnungen des Wasserverbandes für das Reinigen und Filmen der Mischwasserkanäle. Zuletzt am 27.04.2016 über 1.613,58 € brutto.

Es besteht die Möglichkeit zukünftige Rechnungen mit dem bestehenden Anlagevermögen der Kläranlage zu verrechnen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt zukünftig Rechnungen für das Reinigen und Filmen der Mischwasserkanäle mit dem bestehenden Anlagevermögen zu verrechnen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 13. Wegeangelegenheiten

Der Vorsitzende teilt mit, dass vorhandener Schotter/Recyclingmaterial auf verschiedenen Wege ausgebracht bzw. aufgefüllt wurde. Es werden 2 Züge Recyclingmaterial noch geordert, damit bei Bedarf darauf zugegriffen werden kann.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Bürger Heino Röhl ab 2017 die Pflege des Denkmals übernimmt sowie die 3 Bushaltestellen in einem ordentlichen Zustand hält.

Die Bushaltestellen erhalten 2017 zusätzlich einen Schutzanstrich.
Dafür wird von der Gemeinde eine Entschädigung gezahlt.

TOP 14. Mitteilungen

- Samstag, 26.11.2016 um 10:00 Uhr ist das Tannenbaumaufstellen
- Freitag, 3.01.2017 um 17:00 Uhr Info-Haus Punschtrinken für alle der Gemeinden Welmbüttel, Gaushorn, Schrum
Ausrichter ist die Gemeinde Gaushorn.

TOP 15. Eingaben und Anfragen

Gemeindevertreter Dirk Nottelmann-Schlömer, moniert, dass die bekannten Probleme mit einem Hundehalter in der Gemeinde Gaushorn von der Ordnungsbehörde nicht wahrgenommen werden.

Ernst Schnepel
(Vorsitzender)

Rainer Skock
(Protokollführer)

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (us)